

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 1 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)**Komponente A, Binder****ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Artikel-Nr.:	54766
Beschreibung:	2262

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

☒ **Industrie/Gewerbe/Bauwirtschaft/Öffentlicher- u. privater Bereich.**

2-Komponenten Epoxydharz

Zur Herstellung von langnachleuchtenden Bodenmarkierungen (Pfeile, Punkte, Quadrate und Leitlinien, usw.) in Spachteltechnik nach DIN 67510 Klasse C und ASR A2.3

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Schilderfabrikation Moedel GmbH	Kontaktdaten / Mo.- Do. 07.30 - 16.00 Uhr, Fr. 7:30 - 13.30 Uhr
August-Borsig Str. 1	☎ +49 (0) 9621605-100
92224 Amberg	Fax: +49 (0) 9621-63682
GERMANY	E-Mail: wsk@moedel.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf-Zentrale Bayern:	☎ +49 (0) 89 19240
------------------------------------	--------------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Angaben: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU- Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramm:	
Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Zusätzliche Kennzeichnung:	
Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)	EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

keine bekannt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Beschreibung: Modifizierte wässrige Kunstharzdispersion mit Highlight-Pigmenten

3.2. Gemische**Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung**

Beschreibung: Harzmischung

Gefährliche Inhaltsstoffe: **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

CAS-Nr.	EG-Nr.	[%Gew.] / Konz.	Chemische Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
25068-38-6	500-033-5	75 - 100	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	Eye Irrit. 2 H319 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411
68609-97-2	271-846-8	10 - 25	Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate	Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317
12004-37-4	234-455-3		Strontium diluminate activated by europium	Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit 2 H319

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 2 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Anmerkungen:	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
nach Einatmen	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
nach Hautkontakt	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
nach Verschlucken	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Ungeeignete Löschmittel	scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und ReinigungAusgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).
Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang:**

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Zusammenlagerungshinweise: Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.**Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:**

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 25 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Branchenlösungen:

Giscode RE1 Epoxidharzprodukte, lösemittelfrei, sensibilisierend

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte: nicht anwendbar

DNEL:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit Ø Molekulargewicht ≤ 700,

INDEX-Nr. 603-074-00-8 / EG-Nr. 500-033-5 / CAS-Nr. 25068-38-6

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 8,33 mg/kg bw/day

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 12,25 mg/m³

Oxiran, Mono[[C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

INDEX-Nr. 603-103-00-4 / EG-Nr. 271-846-8 / CAS-Nr. 68609-97-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 3,9 mg/kg bw/day

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 13,8 mg/m³

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 3 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)**PNEC:**

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

INDEX-Nr. 603-074-00-8 / EG-Nr. 500-033-5 / CAS-Nr. 25068-38-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 6 x10⁻³ mg/lPNEC Gewässer, Meerwasser: 6 x10⁻⁴ mg/lPNEC Sediment, Süßwasser: 6,27 x10⁻² mg/kg wwtPNEC Sediment, Meerwasser: 6,27 x10⁻³ mg/kg wwtPNEC, Boden: 4,78 x10⁻² mg/kg wwt

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/l

Oxiran, Mono[[C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

INDEX-Nr. 603-103-00-4 / EG-Nr. 271-846-8 / CAS-Nr. 68609-97-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0072 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 7,2 x10⁻⁴ mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 66,77 mg/kg dwt

PNEC Sediment, Meerwasser: 6,677 mg/kg dwt

PNEC, Boden: 80,12 mg/kg dwt

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung**Atemschutz:**

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Beim Spritzvorgang umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz:

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz:

Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Schürze, Stiefel

Schutzmaßnahmen:

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild: Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig

Aussehen: Harz

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C: 9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: < -5 °C

Quelle: Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: 143 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit (s): nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: 0,3 mbar

Dampfdichte: nicht bestimmt

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,120 g/cm³ Methode: DIN EN ISO 2811

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Viskosität bei 23 °C: 1100 mPa*s Methode: ISO 2555

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 100,00 Gew-% / 89,38 L/kg / 100,11 Vol-% Bemerkung: Festkörpergehalt (%)Bemerkung

Lösemittel:

Organische Lösemittel: 0,0 Gew-%

Wasser: 0,0 Gew-%

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 4 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**gemäß 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität, berechnet:****Akute Toxizität****Reaktionsprodukt:** Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

oral, LD50, Ratte: 15000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 23000 mg/kg

oral, NOAEL(C);, Ratte: 50 mg/kg bw/day

dermal, NOAEL(C);, Kaninchen: 100 mg/kg bw/day

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Auf Basis der Eigenschaften der Epoxidharzbestandteile und unter Einbeziehung toxikologischer Daten ähnlicher Zubereitungen kann diese Zubereitung die Haut sensibilisieren und reizen. Die Zubereitung enthält reaktive Verdüner auf Epoxidbasis, die mittel bis stark reizend auf Augen, Schleimhäute und Haut wirken, und stark sensibilisierend sind. Häufiger Hautkontakt kann zu Reizungen und Sensibilisierungen führen, möglicherweise durch eine Überkreuz-Sensibilisierung mit anderen Epoxiverbindungen. Eine einmalige orale Aufnahme einer Dosis oder nah an einer letalen Dosis dieser auf Epoxidbasis basierenden reaktiven Verdüner hat im Tierversuch in einigen Fällen gezeigt, dass vorübergehende neurotoxische Effekte verursacht werden. Eine Aufnahme durch die Haut und durch Einatmen hat solche Effekte im Tierversuch nicht verursacht. Längerer Kontakt bei hoher Exposition kann widrige Effekte in Zielorganen wie Leber und Niere verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es liegen keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst vor. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

gemäß 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel). 2

12.1. Toxizität**Reaktionsprodukt:** Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 2 mg/l (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, daphnia: 1,8 mg/l (48 h)

Algentoxizität, EC50, Algen: 11 mg/l (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 5 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Sachgerechte Entsorgung / Produkt****Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung**Empfehlung**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Bisphenol-A-Epichlorhydrinharz, Molekulargewicht <700)
Seeschifftransport (IMDG):	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Bisphenol-A (epichlorhydrin) epoxy resin)
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Bisphenol-A (epichlorhydrin) epoxy resin)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	UMWELTGEFÄHRDEND
Meeresschadstoff	p / Bisphenol-A (epichlorhydrin) epoxy resin

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8

Weitere Angaben**Landtransport (ADR/RID)**

Tunnelbeschränkungscode -

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. F-a, S-F

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:**Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

VOC-Wert (in g/L): 0,000

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/j) ; VOC-Grenzwert: 500 g/l

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 500,000

Nationale Vorschriften:**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse:

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel). 2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): nicht anwendbar**Technische Anleitung Luft (TA-Luft):****TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe**

fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse

12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 6 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg

Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Berufsgenossenschaftliche Regeln / Vorschriften / Informationen: BGR 500 Teil 2, Kapitel 2.29. "Verarbeitung von Beschichtungsstoffen", "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen" (herausgegeben von der BG Bauwirtschaft), M004 / BGI 595 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe" (DGUV Information 213-070), DGUV Regel 113-012 "Tätigkeiten mit Epoxidharzen", "Vorsicht beim Umgang mit Epoxidharzen" Faltblatt der BG-Bau, DGUV Information 201-007 "Epoxidharze in der Bauwirtschaft Handlungsanleitung", M 050 / BGI 564 "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (DGUV Information 231-079), M 053 / BGI 660 "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (DGUV Information 213-080), BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten", BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz", BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen".

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Chemische Bezeichnung
500-033-5	25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
271-846-8	68609-97-2	Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:**

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden.

Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Änderungen zur letzten Ausgabe: Symbol ☒

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 7 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikel-Nr.: 54759
Beschreibung: 2261

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Industrie/Gewerbe/Bauwirtschaft/Öffentlicher- u. privater Bereich.

2-Komponenten, Härter

Zur Herstellung von langnachleuchtenden Bodenmarkierungen (Pfeile, Punkte, Quadrate und Leitlinien, usw.) in Spachteltechnik nach DIN 67510 Klasse C und ASR A2.3

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Schilderfabrikation Moedel GmbH	Kontaktdaten / Mo.- Do. 07.30 - 16.00 Uhr, Fr. 7:30 - 13.30 Uhr
August-Borsig Str. 1	☎ +49 (0) 9621605-100
92224 Amberg	Fax: +49 (0) 9621-63682
GERMANY	E-Mail: wsk@moedel.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf-Zentrale Bayern: ☎ +49 (0) 89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Corr. 1B / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramm: 

Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise:

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H302 + H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P260	Dampf nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzylalkohol
Polyoxypropylendiamin
Reaktionsprodukt: Formaldehyd und 3,3'-iminodi(propylamin)

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU) nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

-/-

3.2. Gemische

Beschreibung: Harzmischung
Zusätzliche Hinweise Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16
Gefährliche Inhaltsstoffe: **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

CAS-Nr.	EG-Nr.	%[Gew.] / Konz.	Chemische Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
---------	--------	-----------------	-----------------------	--

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 8 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg

Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

100-51-6	202-859-9	25-50	Benzylalkohol	Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H302
9046-10-0	618-561-0	25-50	Polyoxypropylendiamin	Skin Corr. 1C H314 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Chronic 2 H411
161278-35-9	500-626-9	25-50	Reaktionsprodukt: Formaldehyd und 3,3'-iminodi(propylamin)	Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H332 / Skin Corr. 1B H314 / Skin Sens. 1 H317
64742-47-8	265-149-8	1-2,5	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	Asp. Tox. 1 H304
64742-95-6	265-199-0	1-2,5	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch	Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H335 / STOT SE 3 H336 / Aquatic Chronic 2 H411

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Anmerkungen:	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
nach Einatmen	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
nach Hautberührung	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
nach Augenberührung	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
nach Verschlucken	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Ungeeignete Löschmittel	scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereithalten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang:**

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Zusammenlagerungshinweise:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 25 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Giscode RE1 Epoxidharzprodukte, lösemittelfrei, sensibilisierend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 9 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg

Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

Benzylalkohol

INDEX-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

DFG, MAK, Langzeitwert: 5 ppm

DFG, MAK, Kurzzeitwert: 10 ppm

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte

INDEX-Nr. 649-422-00-2 / EG-Nr. 265-149-8 / CAS-Nr. 64742-47-8

DFG, MAK, Langzeitwert: 5 mg/m³DFG, MAK, Kurzzeitwert: 20 mg/m³

Bemerkung: Aerosol (alveolengängige Fraktion)

DFG, MAK, Langzeitwert: 350 mg/m³; 50 ppmDFG, MAK, Kurzzeitwert: 700 mg/m³; 100 ppm

Bemerkung: Dampf

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert.

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert.

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung.

DNEL:

Benzylalkohol

INDEX-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 90 mg/m³DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 90 mg/m³

Polyoxypropylendiamin

EG-Nr. 618-561-0 / CAS-Nr. 9046-10-0

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 0,623 mg/cm²

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 2,5 mg/kg bw/day

PNEC:

Polyoxypropylendiamin

EG-Nr. 618-561-0 / CAS-Nr. 9046-10-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1,5 x10⁻² mg/lPNEC Gewässer, Meerwasser: 1,43 x10⁻² mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,15 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,132 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,125 mg/kg

PNEC, Boden: 1,76 x10⁻² mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 7,5 mg/l

PNEC Sekundärvergiftung: 6,93 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung**Atemschutz:**

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Beim Spritzvorgang umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz:

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz:

Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Schürze, Stiefel

Schutzmaßnahmen:

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Aussehen:

Flüssig

Farbe:

bernsteinbarben

Geruch:

aminartig

Geruchsschwelle:

nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C:

9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich:

> 200 °C

Flammpunkt:

> 100 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 10 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit (s):	nicht bestimmt	
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:		
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt	
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt	
Dampfdruck bei 20 °C:	nicht bestimmt	
Dampfdichte:	nicht bestimmt	
Relative Dichte:		
Dichte bei 20 °C:	1,000 g/cm ³	Methode: DIN EN ISO 2811
Löslichkeit(en):		
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	unlöslich	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12	
Selbstentzündungstemperatur:	300° C	
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar	
Viskosität bei 23 °C:	120 mPa*s	
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar	
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

☒ Festkörpergehalt (%):	98,59 Gew-% / 97,42 L/kg / 97,42 Vol-% Bemerkung: Festkörpergehalt (%)Bemerkung
Lösemittel:	
Organische Lösemittel:	1,4 Gew-%
Wasser:	0,0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

☒ 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität, berechnet:	
ATEmix berechnet, oral:	1244 mg/kg
ATEmix berechnet, dermal:	4221 mg/kg
ATEmix berechnet, inhalativ (Dämpfe):	18 mg/l

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Benzylalkohol

oral, LD50, Ratte:	1230 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen:	2000 mg/kg

Polyoxypropylendiamin

oral, LD50, Ratte:	2855 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen:	2980 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen**Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften**

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 11 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Es liegen keine Informationen vor

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**Gesamtbeurteilung**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel). 2

12.1. Toxizität

Polyoxypropylendiamin		
Fischtoxizität, LC50:	772,15 mg/l (96 h)	Methode: OECD 203
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh):	80 mg/l (48 h)	Methode: OECD 202
Algtoxizität, ErC50:	15 mg/l (72 h)	Methode: OECD 201
Langzeit Ökotoxizität		
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
Polyoxypropylendiamin		
Algtoxizität, NOEC:	0,32 mg/l (72 h)	Methode: OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Sachgerechte Entsorgung / Produkt****Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung**Empfehlung**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1760

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Reaktionsprodukt: Formaldehyd und 3,3'-iminodi(propylamine))
Seeschifftransport (IMDG):	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Formaldehyde, reaction products w. 3,3'-iminodi(propylamine), Formaldehyde, reaction products w. 3,3'-iminodi(propylamine))
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Corrosive liquid, n.o.s. (Formaldehyde, reaction products w. 3,3'-iminodi(propylamine), Formaldehyde, reaction products w. 3,3'-iminodi(propylamine))

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	nicht anwendbar
Marine pollutant	nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben**Landtransport (ADR/RID)**

Tunnelbeschränkungscode E

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 12 von 13

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 03

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Druckdatum: 05.05.2021

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)**Seeschifftransport (IMDG)**

EmS-Nr. F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften:****Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

VOC-Wert (in g/L): 14,260

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/j) ; VOC-Grenzwert: 500 g/l

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): <500,000

Nationale Vorschriften:**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK): Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel). 2**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):**TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe**

fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse:

8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen:

Berufsgenossenschaftliche Regeln / Vorschriften / Informationen: BGR 500 Teil 2, Kapitel 2.29. "Verarbeitung von Beschichtungsstoffen", "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen" (herausgegeben von der BG Bauwirtschaft), M004 / BGI 595 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe" (DGUV Information 213-070), DGUV Regel 113-012 "Tätigkeiten mit Epoxidharzen", "Vorsicht beim Umgang mit Epoxidharzen" Faltblatt der BG-Bau, DGUV Information 201-007 "Epoxidharze in der Bauwirtschaft Handlungsanleitung", M 050 / BGI 564 "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (DGUV Information 231-079), M 053 / BGI 660 "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" (DGUV Information 213-080), BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten", BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz", BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen".

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:**

CAS-Nr.	EG-Nr.	Chemische Bezeichnung
100-51-6	202-859-9	Benzylalkohol
9046-10-0	618-561-0	Polyoxypropylendiamin
64742-47-8	265-149-8	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte
64742-95-6	265-199-0	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:**

Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1C / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Skin Corr. 1B / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut;	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral)	Berechnungsmethode.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (inhalativ)	Berechnungsmethode.
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

☒ gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 05.05.2022

Langnachleuchtende Spachtelmasse HIGHLIGHT 160 mcd/m², 2 Komponenten, 1 kg
Komponente A (Binder, Seite 1-6) und Komponente B (Härter, Seite 7-13)

Seite 13 von 13

Version: 03

Druckdatum: 05.05.2021

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

BGW Biologischer Grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden.

Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Änderungen zur letzten Ausgabe: Symbol ☒